

Nutzungsvertrag

zwischen

Hasso-Plattner-Stiftung für Softwaresystemtechnik
Am Luftschiffhafen 1
14467 Potsdam
vertreten durch den Vorstand der Stiftung

- nachfolgend "Stiftung" genannt -

und

Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam
vertreten durch den Rektor,
Herrn Prof. Dr. Wolfgang Loschelder

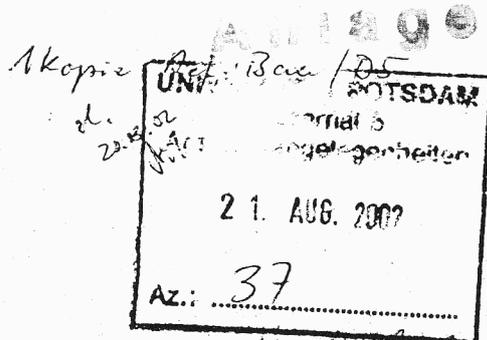
- nachfolgend "Universität" bzw.
"Universität Potsdam" genannt -

schließen den nachfolgenden

Nutzungsvertrag.

Präambel

Herr Prof. Dr. Hasso Plattner und das Land Brandenburg haben gemeinsam die Hasso-Plattner-Stiftung für Softwaresystemtechnik – nachfolgend auch "Stiftung" genannt – errichtet. Die Stiftung verfolgt gemäß ihrer Satzung den Zweck, Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Softwaresystemtechnik zu fördern, was insbesondere dadurch verwirklicht wird, dass die Stiftung der "Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH" die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke verschafft, wissenschaftliche Studien und wissenschaftliche Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Softwaresystemtechnik fördert und die hierzu erforderlichen Gebäude errichtet bzw. unterhält bzw. an Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts zur Erfüllung derer steuerbegünstigter Zwecke überlässt. In Verwirklichung dieser vorgenannten Zwecke und Ziele errichtet die Stiftung auf dem ihr gehörenden Gelände neben einem Hörsaalgebäude zwei weitere Gebäude, zum einen das zur Aufnahme des Hasso-Plattner-Instituts bestimmte sog. "HPI-Gebäude", zum anderen das zur Aufnahme des Instituts für den Fachbereich Informatik bestimmte Gebäude, das sog. "FBI-Gebäude". Beide Gebäude sollen ab dem Wintersemester 2001 dem Lehrbetrieb zur Verfügung stehen. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Nutzungsvereinbarung:



Hr. Göbel
Hr. Gerlach
Fr. Griebel

u. P. i. d. V. 14.07.07

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stiftung überlässt der Universität das sog. FBI-Gebäude zu deren Nutzung in deren Lehr- und Forschungsbetrieb. Die genaue Lage des Gebäudes ist aus der diesem Vertrag beigegebenen **Anlage 1**, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, ersichtlich.
- (2) Die Überlassung des Gebäudes durch die Stiftung an die Universität erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen *unentgeltlich*, das Grundstück und das Gebäude verbleiben jedoch im zivilrechtlichen Eigentum der Stiftung. Durch diesen Vertrag wird kein Anspruch der Universität auf Übereignung des Grundstücks einschließlich aufstehendem FBI-Gebäude begründet.
- (3) Das FBI-Gebäude wird vor Übergabe des Besitzes durch die Stiftung mit einer Teilmöblierung ausgestattet werden, die insbesondere Büroausstattung, Kommunikationstechnik und Bestuhlung von Seminarräumen sowie Netzwerkkomponenten etc. umfassen wird. Der genaue Umfang des Inventars ergibt sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigegebenen Aufstellung, die wesentlicher Vertragsbestandteil werden wird. Die Inventarliste wird nach Lieferung der Inventargegenstände einvernehmlich von den Parteien aufgestellt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einrichtungsgegenstände gemäß vorstehender **Anlage 2** durch die Stiftung an die Universität unentgeltlich übereignet werden. Die Übergabe des Inventars erfolgt gleichzeitig bzw. zeitnah mit der Übergabe des Besitzes am Gebäude.

§ 2

Umfang des Nutzungsrechts

- (1) Die Universität ist berechtigt und verpflichtet, das FBI-Gebäude im Rahmen ihres gewöhnlichen Lehr- und Forschungsbetriebes des Fachbereichs Informatik einzusetzen, darin Lehrveranstaltungen für Studierende anzubieten und abzuhalten, Prüfungen abzunehmen, universitäre Einrichtungen und Lehrstühle nebst Personal unterzubringen sowie alle sonstigen Maßnahmen durchzuführen, deren Vornahme im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke und des gesetzlichen Auftrages der Universität Potsdam liegen. Zu einer anderen Nutzung des FBI-Gebäudes ist die Universität Potsdam nicht berechtigt, insbesondere nicht zu einer Nutzungsüberlassung an Dritte.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Stiftung mit der Übergabe des Gebäudes an die Universität, die voraussichtlich zum 01.08.2001 erfolgen wird, durch die Universität von allen durch das FBI-Gebäude, seine Außen- und Erschließungsanlagen verursachten laufenden Kosten vollumfänglich freigestellt wird. Insbesondere trägt die Universität die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung des Gebäudes und seiner Einrichtungen, sowie alle laufenden Unterhaltskosten und Betriebskosten des Gebäudes und des Geländes (insbesondere also die Renovierungs- und Instandhaltungslast nebst Instandhaltungen und Modernisierungen an Dach und Fach und alle Schönheitsreparaturen, die Kosten für z.B. Elektrizität, Wasser, Abwasser, Heizung, öffentlicher und kommunaler Abgaben, Steuern einschließlich Grundsteuer und etwaiger Grunderwerbsteuer, gesetzlich vorgeschriebener Versicherungen, Wartungen technischer Anlagen etc. sowie die Unterhaltung und Reinigung der Außenanlagen sowie auch des FBI-Gebäudes selbst).

h
M
26.07.
i. A. Keller

(3) Sofern die Universität ihren Verpflichtungen zur Instandhaltung, Renovierung und Unterhaltung auch nach schriftlicher Aufforderung durch die Stiftung nicht rechtzeitig und in vertraglich geschuldetem Umfang nachkommt, hat die Stiftung das Recht, die entsprechende Maßnahme selbst zu veranlassen; hierdurch bedingte etwaige Mehrkosten oder Schäden gehen zu Lasten der Universität.

(4) Die Universität Potsdam stellt die Stiftung als Eigentümer der Liegenschaft ausdrücklich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen rückständiger oder laufender Kosten etc., auch aus durch die Stiftung nicht vor Übergabe kündbaren Dauerschuldverhältnissen mit Versorgungsunternehmen, frei. Diese Freistellung gilt als selbständiges Garantieverprechen.

(5) Die Universität verpflichtet sich gegenüber der Stiftung, das FBI-Gebäude einschließlich des Inventars angemessen auf den jeweiligen Neuwert zu versichern sowie für eine angemessene Aufsicht und Sicherung des Gebäudes zu sorgen. Sofern die Universität hinsichtlich des FBI-Gebäudes die Grundsätze der Selbstversicherung des Landes Brandenburg zur Anwendung bringt, garantiert die Universität gegenüber der Stiftung, dass der Stiftung hierdurch keinerlei Rechtsnachteile erwachsen und dass die Stiftung insbesondere im Falle von Beschädigung oder Zerstörung der zur Nutzung überlassenen Sachen oder Sachgesamtheiten bzw. Teilen jeweils hiervon Schadensersatz in Höhe des Neuwertes erhält; diese Garantie gilt als selbständiges Garantieverprechen.

(6) Die Stiftung hat das Recht, den Zustand des FBI-Gebäudes während der üblichen Öffnungszeiten durch Beauftragte feststellen zu lassen.

(7) Die Universität ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stiftung berechtigt, Gebäude oder Gebäudeteile zu beseitigen, Um- und Anbauten vorzunehmen oder auf Freiflächen Neubauten zu errichten; sofern die Universität ohne vorherige Zustimmung nützliche oder notwendige Verwendungen auf den Vertragsgegenstand macht, besteht auch bei Vertragsende keine Ausgleichspflicht seitens der Stiftung.

§ 3

Laufzeit des Vertrages

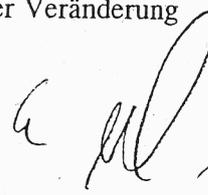
(1) Der Vertrag beginnt mit der Übergabe des FBI-Gebäudes an die Universität Potsdam, die voraussichtlich zum 01.08.2001 erfolgen wird; die Übergabe ist zu protokollieren.

(2) Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 30 Jahren. Erfolgt die Übergabe des Besitzes später als zum 01.08.2001, beginnt die Laufzeit von 30 Jahren entsprechend mit dem tatsächlichen Übergang.

(3) Die Universität ist bei ungekündigtem Nutzungsvertrag berechtigt, die Verlängerung des Nutzungsvertrages um weitere 30 Jahre zu verlangen, wenn sie dies bis spätestens 31.12.2029 schriftlich der Stiftung erklärt.

(4) Ungeachtet der festen Laufzeit ist der Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos kündbar. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der auch nach einer Abmahnung fortgesetzte vertragswidrige Gebrauch des Nutzungsgegenstandes oder die sonstige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(5) Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer gibt die Universität das Gebäude in ordnungsgemäßem Zustand und ohne Instandhaltungs- bzw. Renovierungsstau an die Stiftung zurück; bauliche Veränderungen sind auf Verlangen der Stiftung durch die Universität Potsdam auf Kosten der Universität bis zum ursprünglichen Zustand zurückzubauen, sofern die Stiftung der Veränderung nicht zugestimmt hatte.


26.6
1.12.2001

(6) Bei Rückgabe des Vertragsgegenstandes händigt die Universität Potsdam der Stiftung alle Schlüssel – auch selbst beschaffte – aus.

(7) Bei verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstandes schuldet die Universität ab Verzug Nutzungsentschädigung in üblicher Höhe bis zur vollständigen Räumung und Übergabe. Weitergehende Ansprüche der Stiftung bleiben hiervon unberührt.

(8) § 606 BGB ist abbedungen.

§ 4 Gewährleistungen

(1) Die Stiftung übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewähr für die Mängelfreiheit und Nutzbarkeit des FBI-Gebäudes.

(2) Sofern sich während der Gewährleistungszeit Mängel an der Bausubstanz zeigen, ist die Universität verpflichtet, die Stiftung als Bauherrin hierauf unverzüglich so hinzuweisen, dass die Stiftung ihre Ansprüche auf Mängelbeseitigung effektiv wahrnehmen kann.

(3) Hinsichtlich etwaiger Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an der technischen Einrichtung und dem sonstigen Inventar tritt die Stiftung die ihr etwaig zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an die Universität ab. Sofern ein vertragliches oder gesetzliches Abtretungsverbot zu beachten ist, ermächtigt die Universität die Stiftung, die Gewährleistungsansprüche auf Rechnung der Universität, jedoch im Namen der Stiftung gegen die Dritten zu verfolgen; im Innenverhältnis ist die Universität gegenüber der Stiftung hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen weisungsbefugt, die Stiftung hat jedoch Anspruch auf Ersatz aller ihr im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung entstehenden Kosten und Aufwendungen und kann von der Universität angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse verlangen.

(4) Die Stiftung wird die Universität rechtzeitig vor der geplanten Abnahme des FBI-Gebäudes vom Hersteller von diesem Termin informieren, so dass die Übergabe an die Universität unmittelbar im Anschluss hieran erfolgen kann.

(5) Nimmt die Stiftung bauliche Veränderungen vor (Umbau, Anbau, Neubau etc.), die die Gebrauchsfähigkeit des Grundstücks oder/und des FBI-Gebäudes beeinträchtigen, kann die Universität deswegen keinen Schadensersatz von der Stiftung fordern. Etwaige Maßnahmen werden mit der Universität zeitnah abgestimmt und so durchgeführt, dass mögliche Nutzungseinschränkungen auf ein Minimum reduziert werden.

§ 5 Verkehrssicherungspflichten

(1) Die Universität Potsdam übernimmt die Verkehrssicherungspflicht des FBI-Gebäudes und dessen Außenanlagen auf dem gesamten Grundstück wie in Anlage 1 bezeichnet.

(2) Die Universität Potsdam ist gem. §§ 836, 837 BGB Dritten gegenüber haftbar. Die Universität Potsdam stellt die Stiftung im Übrigen von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder/und von Ansprüchen Dritter wegen Mängeln an der Bausubstanz bzw. der technischen Einrichtung oder/und des Inventars frei.

4
16.07.01
i.B.I.

(3) Die Universität trägt im Übrigen alle Risiken und Gefahren, die sich aus der Nutzung des FBI-Gebäudes nebst zugehörigem Grundstück ergeben.

§ 6 Sonstiges

(1) Die Universität Potsdam weist innerhalb des FBI-Gebäudes in angemessenen Rahmen auf die Zuwendung der Stiftung und des Stifters hin.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Absprachen sind nicht getroffen.

(3) Den Parteien ist bekannt, dass der Vertrag möglicherweise der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht des Landes Brandenburg bedarf. Die Parteien vereinbaren daher, dass der Vertrag erst aufschiebend bedingt mit der Genehmigung des Vertrages durch die Stiftungsaufsicht bzw. nach Vorliegen der Erklärung der Stiftungsaufsicht, dass der Vertrag keiner aufsichtsrechtlichen Genehmigung bedarf, wirksam wird.

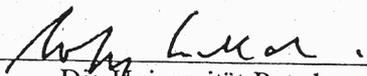
(4) Sollte sich während der Durchführung des Vertrages ergeben, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist oder einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages hiervon im Übrigen nicht berührt. Es gilt in diesem Fall eine der übersehen oder unwirksamen Regelung möglichst nahekommende Regelung, die wirksam ist, als vereinbart.

(5) Dieser Vertrag umfasst insgesamt 5 Seiten ausschließlich **Anlage 1** (Lageplan FBI-Gebäude) und **Anlage 2** (Inventarliste).

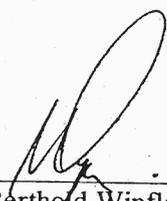
(6) Jede Vertragspartei hat jeweils ein Exemplar des Vertrages für die Unterlagen erhalten.

Potsdam, den 25. JUL 2002

Potsdam, den _____



Die Universität Potsdam
- Der Rektor -


Berthold Wipfler



Alfred Klein

Hasso-Plattner-Stiftung für
Softwaresystemtechnik
- Der Vorstand -

*16.07.02
i.d. Ust*

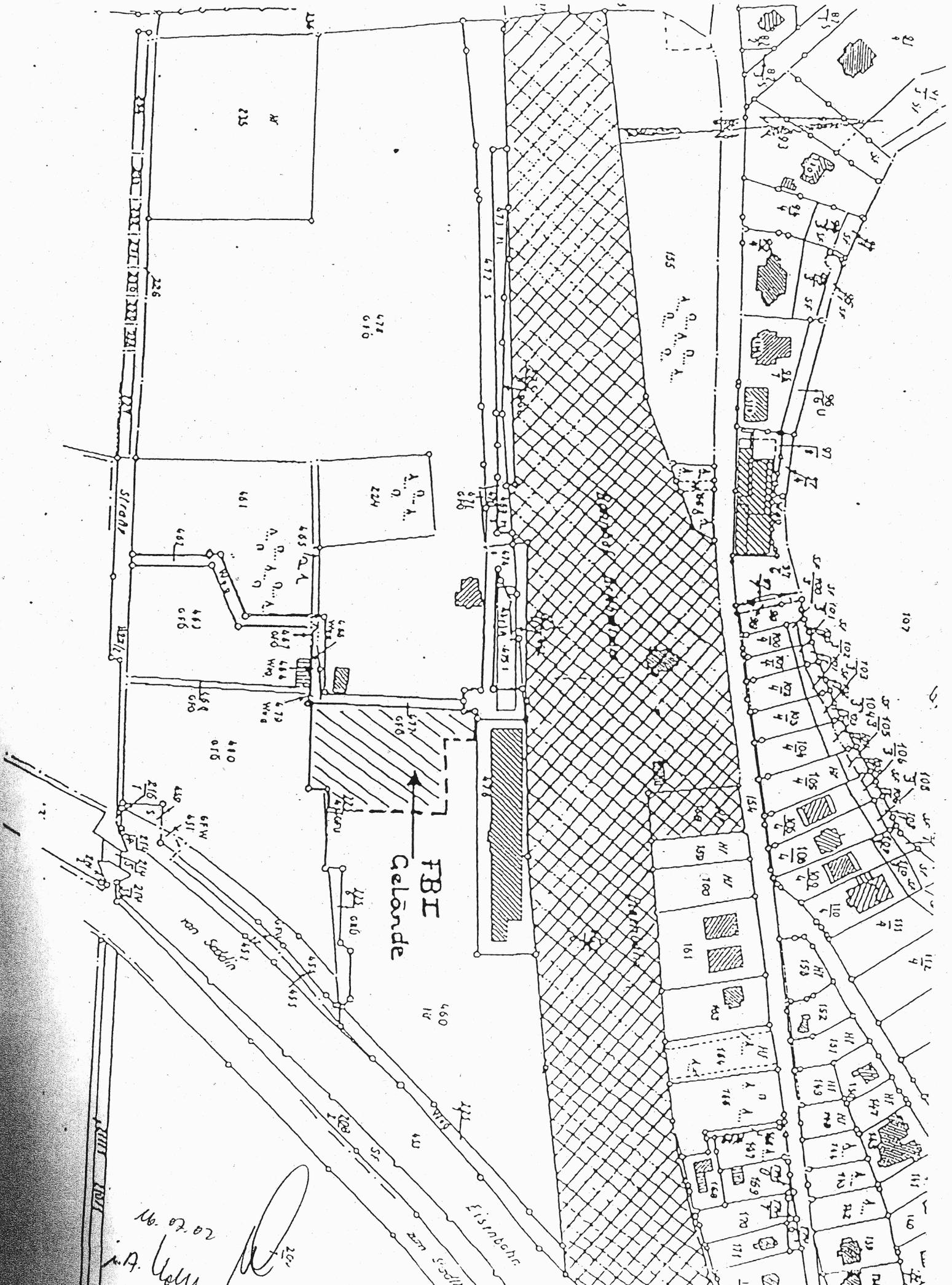
LAGEPLAN FBI-GEBÄUDE

LAGEPLAN FBI-GEBÄUDE

Anlage 1



[Handwritten signature]
 16.02.80
 H. A. G. U. S.



16.07.02

A. Kuhn

[Handwritten signature]